

Entscheidung Nr. J 29/88 vom 19.12.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1988

Verfahrensbeteiligte:

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
hat am 19.12.1988 gemäß § 18a GJS verfügt:

Videofilm "Catherine Cherie"
Atlas International, München

wird als im wesentlich inhaltsgleich mit:

"Catherine Cherie"
Videofilm,
VPS Video Programm Service, München
(indiziert durch Entscheidung Nr. 3041 (V)
vom 15.10.1987, bekanntgemacht im Bundes-
anzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987)

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

G r ü n d e

Auf Anregung wurde festgestellt, daß
beide Videofilme inhaltsgleich sind.

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, gemäß § 18a GJS zu
indizieren, benachrichtigt. Sie hat dem Verfahren mit der Behauptung
widersprochen, den Videofilm im Geltungsbereich des Gesetzes nicht zu
vertreiben. Dem Videofilm läßt sich "Atlas International" als Vertriebs-
firma eindeutig entnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den
Inhalt der Prüffakte und auf den des Objektes Bezug genommen.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS schied wegen der weiten Ver-
breitung des Videofilms und wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).